

1. Entscheidungen über das Nichtverfolgen/Verfolgen von derartigen Rechtsverletzungen dürfen nicht vom MfS getroffen werden, sondern nur von dem in der rechtlichen Bestimmung dazu befugten Organ.
Soweit derartige Entscheidungen im Zusammenhang mit den durch das MfS zu stellenden Forderungen anstehen, sind diese mit dem befugten Organ abzustimmen.
2. Gegenüber dem Rechtsverletzer dürfen keine Zusicherungen dahingehend erfolgen, daß die Untersuchungsorgane des MfS eine bestimmte Entscheidung bei dem befugten Organ herbeiführen werden bzw. daß das MfS eine bestimmte Entscheidung bei einem solchen Organ initiieren werde .
3. Ist es aue Sicht des MfS zum Erreichen der politisch-operativen Zielsetzung erforderlich, von Sanktionen abzusehen und muß ein solches Absehen verkündet werden, ist die Entscheidung vor dem Tätigwerden des MfS vom befugten Organ abzuverlangen oder durch dieses selbst gegenüber dem Betroffenen zu verkünden. Von den Untersuchungsorganen verkündete Entscheidungen, die nicht vom zuständigen Organ getroffen oder mit diesem abgestimmt wurden, sind rechtsunwirksam.

Die Tatsache, daß das MfS bei Vorliegen einer rechtlich relevanten Handlung Forderungen zur künftigen Einhaltung der sozialistischen Gesetzlichkeit gestellt hat, verbietet nicht den späteren Ausspruch von Sanktionen. Sanktionen können unabhängig von gestellten Forderungen erfolgen. Sie sind auch nach dem Stellen der Forderung als Reaktion auf eine bereits begangene Rechtsverletzung möglich. Wird jedoch nach einer begangenen Rechtsverletzung im Zusammenhang mit oder unmittelbar nach dem Stellen der Forderung durch das entscheidungsbefugte Organ auf eine Sanktion verzichtet oder wird gegenüber dem Rechtsverletzer das Absehen von Maßnahmen der individuellen Verantwortlichkeit bekundet, kann dieselbe, die Forderung veranlassende, bereits durchgeführte Handlung zu einem späteren Zeitpunkt nicht Maßnahmen strafrechtlicher Verantwortlichkeit begründen. Befolgt dagegen eine Person die ausge-